

Gesellschaftsvertrag

Die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,

Stadt,

und dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss,

Landkreis,

schließen folgenden Vertrag:

§ 1. Zweck der Gesellschaft.

(1) Die Parteien beabsichtigen, gemeinsam in Gießen ein Gefahrenabwehrzentrum zu errichten, in dem die Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und des Rettungsdienstes wahrgenommen werden (Vorhaben). Für die Planungsphase betreiben sie dazu bereits auf der Grundlage des Vertrags vom 6.11.2015 eine Innengesellschaft.

(2) Zweck des Vertrags ist, für die Vorbereitung der Ausschreibung der Baumaßnahme bis zu ihrer abschließenden Abrechnung eine weitere Gesellschaft zu gründen.

§ 2. Art der Gesellschaft. Öffentliche Erklärungen der Gesellschaft.

(1) Die Gesellschaft handelt ausschließlich als Innengesellschaft. Sie hat kein eigenes Vermögen. Sie ist zur Teilnahme am Rechtsverkehr nicht befugt. Sie bereitet die Handlungen des aktiven Partners bei der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks vor.

(2) Das Vorhaben betreffende öffentliche Erklärungen stimmen die Gesellschafter vorher ab.

§ 3. Aktiver und stiller Partner.

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks effektiv zusammenzuarbeiten. Der aktive Partner übernimmt die nach außen gerichteten Tätigkeiten zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks im eigenen Namen.

(2) Wer aktiver Partner ist, bestimmen die Gesellschafter jeweils für einzelne Aufgaben, Abschnitte oder Teilprojekte zur Verwirklichung des Vorhabens.

§ 4. Bindung des aktiven Partners.

(1) Der aktive Partner ist bei nach außen gerichteten Maßnahmen, die der Errichtung des Vorhabens dienen, an die Beschlüsse der Gesellschaft gebunden. Ist ein solcher Beschluss nicht vorhanden, und ist die Maßnahme unaufschiebbar, ist der Partner, der die Maßnahme durchgeführt hat, verpflichtet, den Beschluss unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme bei der Gesellschaft zu beantragen.

(2) Die Gesellschafter beschließen, welche Arten von Maßnahmen keines Beschlusses der Gesellschafter bedürfen (§ 7 Abs. 1 Satz 3).

(3) Der stille Partner führt nach außen gerichtete Maßnahmen zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nur im Namen des aktiven Partners und nur dann aus, soweit er oder einzelne seiner Mitarbeiter dazu vom aktiven Partner schriftlich bevollmächtigt sind.

(4) Der aktive Partner ist verpflichtet, beim Abschluss von Verträge mit Dritten darauf hinzuwirken, dass Urheberrechte, die der aktive Partner erwirbt, vom stillen Partner zu den gleichen Bedingungen ausgeübt werden dürfen.

§ 5. Beiträge.

(1) Die Gesellschafter bringen jeweils ihre Arbeitskraft und die Ergebnisse der bisherigen Vorbereitungsarbeiten zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks in die Gesellschaft ein. Soweit die Stadt aktiver Partner ist, verpflichtet sich der Landkreis, zusätzlich die Arbeitskraft eines halben Ingenieurs einzubringen.

(2) Soweit ein Gesellschafter bei der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks durch Aufträge an Dritte Vermögen erwirbt, ist der andere Gesellschafter im Innenverhältnis berechtigt, dieses Vermögen für Zwecke der Gesellschaft zu nutzen. Das gilt nicht, soweit die Nutzung durch Rechte Dritter ausgeschlossen ist.

(3) Erhält ein Gesellschafter Fördermittel von einem Dritten, die der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen bestimmt sind, werden diese Mittel bei der Berechnung der Aufwendungsersatzansprüche nach §§ 6 bis 6b vorab vom Aufwand abgezogen, so dass die Mittel den Gesellschaftern anteilig zugute kommen, soweit die Förderbedingungen dies zulassen.

(4) Wird durch das Zusammenwirken der Gesellschafter sonstiges Vermögen erworben, steht es den Gesellschaftern im Zweifel zu ideellen Bruchteilen von 54% zugunsten der Stadt und 46% zugunsten des Landkreises (§ 741 BGB) zu. Entsprechendes gilt für Schulden.

§ 6. Aufwendungsersatz

(1) Soweit der aktive Partner Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB hat, die dem Gesellschaftszweck dienen, ist der stille Partner zur Erstattung der Hälfte dieser Kosten

verpflichtet, wenn dieser Vertrag oder die Gesellschafter im Einzelfall keine andere Kostenverteilung bestimmen. Beruhen die Aufwendungen nicht auf einem Gesellschafterbeschluss, müssen sie nur erstattet werden, wenn sie für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich waren, oder wenn sie auch ohne Gesellschafterbeschluss durchgeführt werden durften (§§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 Satz 3). Vom aktiven Partner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sind nicht erstattungsfähig.

(2) Der Landkreis erstattet der Stadt ab dem 1.4.2017 bis zur abschließenden Abrechnung der Maßnahme die Personal- und Arbeitskosten für die halbe Stelle eines zusätzlichen Ingenieurs der Gehaltsgruppe TVÖD 11 Stufe 3 durch Zahlung einer jährlichen Pauschale in Höhe von 43.087,68 € jeweils zum 1.7. eines Jahres. Für den Einsatz von eigenem Personal im übrigen und für den Einsatz von Sachmitteln findet keine Kostenerstattung statt. Die Gesellschafter tragen dafür Sorge, dass die Arbeitskraft ihres Personals zu gleichen Teilen eingebracht wird.

(3) Der Aufwendungsersatzanspruch wird vier Wochen nach Zugang der Rechnung beim anderen Teil fällig. Der aktive Partner ist berechtigt, die Erfüllung des Aufwendungsersatzanspruchs durch unmittelbare Zahlung an den Auftragnehmer zu verlangen. Die Aufwendungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Aufwendungen ermöglichen muss.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, soweit der stille Partner vom aktiven Partner bevollmächtigt ist (§ 4 Abs. 3) und in diesem Rahmen Aufwendungen hat.

§ 6a. Baukosten.

(1) Baukosten sind alle in der DIN 276 aufgeführten Kosten einschließlich Umsatzsteuer und aller Nebenansprüche beispielsweise wegen Leistungsstörungen.

(2) Für Baukosten gilt § 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß Aufwendungen des Landkreises zunächst pauschal bis zur abschließenden Abrechnung zu 54%, Aufwendungen der Stadt zunächst pauschal zu 46% vom anderen Teil zu erstatten sind.

§ 6b. Abschließende Abrechnung der Baukosten.

(1) Nach der Abnahme der letzten Bauleistung einschließlich Nachbesserungen werden die Baukosten abschließend abgerechnet. Dabei gilt § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Die abschließende Abrechnung wird nach den Flächenanteilen durchgeführt, die nach der Anlage 1 dem jeweiligen Partner zugeordnet sind. Jeder Partner trägt die Kosten, die für die Bebauung oder sonstigen Herrichtung der ihm zugeordneten Flächen entstanden sind.

(3) Von den Kosten für die Bebauung oder sonstige Herrichtung von Flächen, die keinem Partner zugeordnet sind, trägt jeder Partner einen Anteil, der den Flächenverhältnissen des Teileigentums entspricht.

§ 7. Gesellschafterversammlung.

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Das gilt auch für Beschlussvorlagen und sonstige Informationen an die Organe eines Gesellschafters. Die Gesellschafterversammlung kann Entscheidungen auf einen Gesellschafter übertragen. Sie kann Arbeitsgruppen bilden, die ihr zuarbeiten.

(2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch jeweils eine Person nach Maßgabe der Vorschriften der HGO und der HKO vertreten.

(3) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Beschlüsse werden von den Gesellschaftern einvernehmlich gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Herstellung von Einvernehmen.

(4) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass eigenes Personal bei der Sitzung mit beratender Stimme anwesend sein kann.

(5) Die Gesellschafter können Abweichungen von Abs. 4 beschließen. Sie können auch eine Geschäftsordnung beschließen, die Näheres einschließlich von Abweichungen nach Satz 1 bestimmt.

(6) Im übrigen gelten für das Verfahren der Gesellschafterversammlung die Vorschriften der HGO für das Verfahren des Magistrats.

§ 8. Geschäftsführung.

(1) Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht dem aktiven Partner obliegen. Insbesondere lädt die Geschäftsführung zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Arbeitsgruppen ein und sorgt für eine geordnete Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen. Nach außen gerichtete rechtsgeschäftliche Tätigkeiten im Namen der Gesellschaft sind ausgeschlossen.

(2) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Es muss sich dabei um eine natürliche Person aus dem vorhandenen Personal eines der Gesellschafter handeln.

(3) Die Kosten der Geschäftsführung trägt der Gesellschafter, der den Geschäftsführer stellt. § 6 gilt entsprechend.

§ 9. Angemessener Einfluss der Gesellschafter.

(1) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass Beschlüsse der Gesellschaft nur dann rechtmäßig sind, wenn das zuständige Organ des jeweiligen Gesellschafters zustimmt.

(2) Der aktive Partner schuldet der Gesellschaft Rechenschaft nach Maßgabe von § 259 BGB.

(3) Über wichtige Maßnahmen und Ereignisse unterrichten sich die Gesellschafter wechselseitig unverzüglich. Es finden regelmäßige Bauherrentreffen und Gesellschafterversammlungen statt, bei denen sich die Parteien gegenseitig über den Stand der Bauarbeiten und sonstige Entwicklungen informieren.

(4) Die Gesellschafter legen ihrem Vertretungsorgan den Projektplan und die Zeit- und Kostenziele zur Beschlussfassung vor. Über wesentliche Änderungen informieren die Gesellschafter ihre Vertretungsorgane unverzüglich.

§ 10. Bilanzen. Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

(1) Von der Anwendung von § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO wird in Ermangelung eines Gesellschaftsvermögens abgesehen. Die Zustimmungserklärung der Aufsichtsbehörde ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 26 Abs. 2 KGG erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

§ 11. Dauer und Ende der Gesellschaft.

(1) Die Gesellschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Die Gesellschafter treffen eine Entscheidung über die Beendigung oder Fortsetzung der Gesellschaft, sobald die letzten Ansprüche wegen Leistungsstörungen mit Dritten geregelt und die abschließende Abrechnung nach § 6b ausgeglichen ist.

(2) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst. Die Auflösung ist vollzogen, sobald die Niederschrift des Auflösungsbeschlusses beiden Gesellschaftern zugegangen ist. Mit der Auflösung der Gesellschaft erlöschen alle Vollmachten, die ein Gesellschafter dem anderen oder dessen Mitarbeitern erteilt hat.

(3) Jeder Gesellschafter kann diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft aufgelöst.

(4) Bei Ende der Gesellschaft noch nicht fällige Aufwendungsersatzansprüche aus §§ 6 Abs. 1 und 6a Abs. 2 erlöschen, wenn der aktive Partner nicht innerhalb von einem Monat, nachdem er die Aufwendung geleistet hat, dem stillen Partner eine Rechnung gestellt hat (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung. § 202 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

(5) Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung der Aufzeichnungen der Gesellschaft. Der aktive Partner ist verpflichtet, dem stillen Partner Einsicht in seine Unterlagen zu geben, die das Vorhaben betreffen, soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte erforderlich ist.

(6) Weitergehende wechselseitige Ansprüche sind ausgeschlossen. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 12. Schlussbestimmungen.

(1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform.

(2) Willenserklärungen eines Gesellschafters an den anderen, durch die ein Gestaltungsrecht ausgeübt werden soll, sind nur wirksam, wenn sie die Schriftform einhalten.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag ohne die unwirksame Bestimmung nicht geschlossen hätten.

Gießen den

Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Schneider
Landrätin

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Dr. Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Anlage:

1. Zwei Pläne „Flächenaufteilung Nutzer“ (§ 6b Abs. 2)
2. Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidiums Gießen (§ 10 Abs. 1)